

19.10.2022

Private Unterbringung von Geflüchteten mit Schutzstatus S

Für die unentgeltliche private Unterbringung von Geflüchteten mit Schutzstatus S können Gastgebende in ihrer Steuerdeklaration 2022 unter gewissen Voraussetzungen einen Unterstützungsabzug geltend machen. Eine entgeltliche Unterbringung hat für die Gastgebenden nach Abzug darauf entfallender Aufwände in der Regel keine Steuerfolgen. Der Schutzstatus S ermöglicht den Geflüchteten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Unselbständiges Erwerbseinkommen wird hierbei durch die Arbeitgebenden mittels Quellensteuer abgerechnet. Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind unaufgefordert den Behörden zu melden.

1. Allgemeine Informationen

Bis Ende August 2022 wurde schweizweit rund 60'000 Geflüchteten aus der Ukraine der Schutzstatus S zugesprochen. Personen mit Schutzstatus S dürfen ohne Wartefrist einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Diejenigen in besonders prekären finanziellen Verhältnissen können Asylsozialhilfe beantragen. Die Asylsozialhilfe ist grundsätzlich tiefer angesetzt als die reguläre Sozialhilfe.

Für die private Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten ist im Kanton Luzern keine direkte Entschädigung an die Gastgebenden vorgesehen. Wurde mit den untergebrachten Geflüchteten ein Mietkostenanteil vereinbart, kann allenfalls im Rahmen der Asylsozialhilfe ein Teil dieser Kosten übernommen werden.

Die private Unterbringung beinhaltet in der Regel die Überlassung von Unterkünften mit oder ohne die Verpflegung. Zusätzlich können weitere Sachleistungen wie Kleider, Medikamente sowie Kostenübernahmen für Versicherungen und Freizeitgestaltung dazu kommen.

2. Private Unterbringung

2.1. Unentgeltliche Unterbringung

Personen mit Schutzstatus S, die einen Anspruch auf Asylsozialhilfe haben, gelten im steuerrechtlichen Sinn als unterstützungsbedürftig.

Für die unentgeltliche private Unterbringung dieser Personen können Gastgebende in ihrer Steuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterstützungsabzug geltend machen. Dafür muss mindestens in der Höhe des Abzugs ein Beitrag – kostenloses Bereitstellen von Wohnraum und gegebenenfalls Verpflegung – geleistet worden sein. Der Unterstützungsbeitrag beträgt je unterstützungsbedürftige Person bei der direkten Bundessteuer CHF 6'500 bzw. bei der Staats- und Gemeindesteuer CHF 2'600. Die Unterstützungsleistung muss per Ende Jahr noch gegeben sein (sog. Stichtagsprinzip).

Zusätzliche Freiwilligenarbeit der Gastgebenden qualifiziert aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht als Unterstützungsleistung.

Beispiele:

Annahmen bzgl. Wohnsituation	4.5 Zimmer Wohnung Mietwert (100%) oder Mietzins CHF 25'000, Nebenkosten CHF 5'000 Unterbringung von zwei Geflüchteten gemeinsam in einem Zimmer Verpflegung durch Gastgebernde offeriert	
Aufnahmedauer im Jahr 2022	3 Monate	9 Monate
Unterstützungsleistungen durch Überlassung von Wohnraum und Verpflegung:	Wohnen: 3/12Mt. * CHF 30'000/4.5 ¹⁾ = CHF 1'667 Verpflegung: 3Mt. * 2 * CHF 400 ²⁾ = CHF 2'400	Wohnen: 9/12Mt. * CHF 30'000/4.5 = CHF 5'000 Verpflegung: 9Mt. * 2 * CHF 400 = CHF 7'200
Unterstützungsabzug?	Total Unterstützungsleistung = CHF 4'067 Unterstützungsleistung je unterstützungsbedürftiger Person = 2'033.50	Total Unterstützungsleistung = CHF 12'200 Unterstützungsleistung je unterstützungsbedürftiger Person = 6'100
Staats- und Gemeindesteuer Direkte Bundessteuer	CHF 0.-- (da unter CHF 2'600) CHF 0.-- (da unter CHF 6'500)	2 * CHF 2'600 CHF 0.-- (da unter CHF 6'500)

¹ Gemäss Praxis für Untervermietung (Mietkosten + Nebenkosten / Anzahl Zimmer).

² Ansatz für Grundbedarf ca. CHF 13 pro Tag, vgl. https://daf.lu.ch/Betreuung_Unterstuetzung/Sozialhilfe/Unterstuuetzungsleistungen

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist bei einer rückwirkenden Zahlung für die private Unterbringung auf eine Nachbesteuerung zu verzichten. In diesen Fällen ist für die laufende Steuerperiode kein Unterstützungsabzug mehr möglich.

Sollte zur laufenden Zahlung eine zusätzliche Nachzahlung erfolgen, sind die Zahlungen zusammenzurechnen und anhand der vorstehenden Regeln die Steuerfolgen für die Unterkunft und die übrigen Kosten festzulegen.

2.2. Entgeltliche Unterbringung

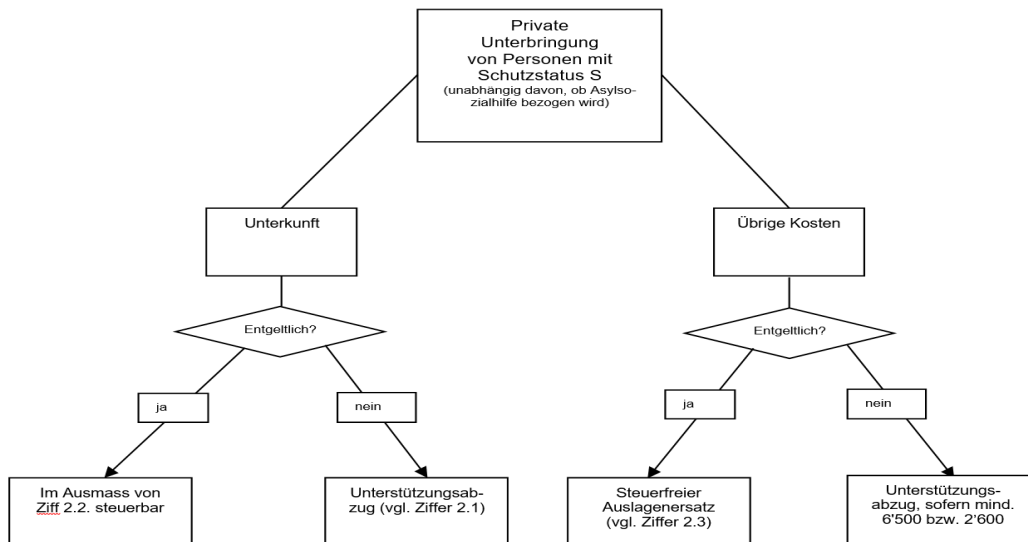
Wird mit der schutzbedürftigen Person ein Miet- oder Untermietverhältnis vereinbart, ist zu unterscheiden, ob Asylsozialhilfe bezogen wird oder nicht. Wird Asylsozialhilfe bezogen, bedarf ein Mietverhältnis der Bewilligung der Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen und die entsprechenden Mietzinsrichtlinien der Gemeinden sind zwingend einzuhalten. Diese Mietansätze liegen unter den Marktwerten. Daher ergeben sich keine steuerlichen Folgen. Sind die Gastgebernden Eigentümer oder Eigentümerinnen der Liegenschaft, ist der Mietzinsertrag steuerlich grundsätzlich bereits im Bruttojahresmietwert (Eigenmietwert) enthalten. Sind die Gastgebernden selbst Mietende der Liegenschaft oder der Wohnung, sind Einnahmen aus der Untervermietung aus dem gleichen Grund nicht steuerbar, d.h. es erfolgt kein Einbezug des auf die vermieteten Räume entfallenden Mietzinsanteils und des Mietertrags.

Wird keine Asylsozialhilfe bezogen, richtet sich die steuerliche Erfassung der Mieterträge nach den ordentlichen Bestimmungen der Vermietung bzw. Untervermietung: Der Bruttojahresmietwert wird anteilig reduziert und die Mietzinseinnahmen erfasst. Bei einer Mietwohnung wird die Differenz aus Untermietertrag und anteiligem Mietanteil erfasst (siehe im Weiteren auch Luzerner Steuerbuch, Bd. 1, Weisungen StG § 28 Nr. 1 Ziff. 1.1).

2.3. Verpflegung sowie weitere Lebenshaltungskosten

Ein mit der schutzsuchenden Person vereinbartes Entgelt für die Verpflegung sowie für die Beteiligung an den allgemeinen Lebenshaltungskosten, welches nicht über die Ansätze der Asylsozialhilfe hinausgeht, stellt Auslagenersatz dar und ist für den Gastgebernden steuerfrei. Übernimmt der Gastgebernde diese Kosten gegenüber unterstützungsbedürftigen Personen, kann der Unterstützungsabzug von CHF 6'500 (Bund) bzw. CHF 2'600 (Staat und Gemeinde) je unterstützungsbedürftige Person geltend gemacht werden. Dafür muss ein Beitrag mindestens in der Höhe des Abzugs geleistet worden sein.

Schema zur Übersicht



3. Weitere Steuerfragen

3.1. Steuerpflicht von Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S

Personen mit Schutzstatus S, die dem Kanton Luzern zugewiesen wurden, sind steuerlich ansässig und daher unbeschränkt (quellen-)steuerpflichtig im Kanton Luzern. Bei Besteuerungskonflikten ist das nach wie vor geltende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine zu konsultieren.

3.2. Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit

Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit unterliegen der Quellensteuer, die vom Arbeitgeber der Person mit Schutzstatus S zu entrichten ist. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind steuerpflichtig und zu deklarieren. Nebst der Steuererklärung ist dafür eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben einzureichen.

Leistungen der Asylsozialhilfe und private Unterstützungsleistungen sind für die Geflüchteten mit Schutzstatus S steuerfrei.

3.3. Spenden zugunsten der Opfer des Krieges in der Ukraine

Freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sind abzugsfähig, sofern sämtliche Zuwendungen in der entsprechenden Steuerperiode mindestens CHF 100 betragen und insgesamt 20 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen.

Kontakte

Peter Alder
Teamleiter /
Stv. Geschäftsbereichsleiter
Natürliche Personen
041 228 56 63, peter.alder@lu.ch

Lucia Meier
Teamleiterin Natürliche Personen
041 228 57 08, lucia.meier@lu.ch



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern